Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen vom 23.08.1999, vom 04. Februar 2025

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 12, 17, 18, 20, 25, und 27a der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S.133), BS 2020-2

in seiner Sitzung am 31. Januar 2025 folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. **§ 1 – Öffentliche Bekanntmachung** – wird wie folgt geändert:

   a) **Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst**:

   (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen elektronisch auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse https://www.mainz-bingen.de , soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist.
   Dies ist auf der Startseite der Internetseite des Landkreises Mainz-Bingen bekannt zu geben.
   Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP.

   Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in einer Tageszeitung; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.
   Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Tageszeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.
   Bei Bekanntmachungen, die nur einzelne Städte, Ortsgemeinden oder Verbandsgemeinden betreffen, genügt eine Bekanntmachung in den diese Gebietsteile betreffenden Zeitungsausgaben.
   Zusätzlich werden auch diese öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse https://www.mainz-bingen.de bereitgestellt.

   b) **Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt**:

   (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

2. **§ 8 – Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für Mitglieder des Kreistages** – wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

   (4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

   Selbstständig tätigen Personen wird auf Antrag der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch **60,00 €** je Sitzung.

   Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von **60,00 €** je Sitzung (Nachteilsausgleich).
   Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung in Höhe des Sitzungsgeldes von **60,00 €** je Sitzung ersetzt.

   Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

   In den Fällen des § 12a Abs. 6 LKO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit dem Ehrenamt mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleiches (Satz 3).

   b) Im Absatz (5) Satz 2 wird die Mindestanzahl der jährlichen Fraktionssitzungen von 12 auf 14 erhöht.

3. **§ 9 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen** erhält folgende Überschrift
   § 9 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und sonstigen Gremien
   - und wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und weiterer Gremien, wie z.B. Beiräte, Arbeitsgruppen, Ältestenrat sowie die vom Kreistag in Verbände, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen gewählten Vertreterinnen und Vertreter erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, wenn nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 04. Februar 2025
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.